

Feststellungsprüfung in allgemeinbildenden Pflichtschulen

Quelle: [§ 20 Abs. 2 SchUG](#) und [§. 21 LBVO](#)

Eine Feststellungsprüfung ist für eine Schülerin/einen Schüler bei längerem Fernbleiben vom Unterricht auf jeden Fall anzusetzen, wenn eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht getroffen werden kann.

- Die **Prüfungen sind in allen Gegenständen** und Schularten durchzuführen. In Schularbeitsgegenständen und praktischen Unterrichtsfächern wird **schriftlich bzw. praktisch (50 bzw. 30 bis 50 Minuten) und mündlich (15 Minuten)** geprüft.
- Bei Teilprüfungen hat die schriftliche bzw. praktische Prüfung am Vormittag stattzufinden. Die mündliche Teilprüfung folgt nach mindestens einer Stunde Pause.
- **Die Bestimmungen gemäß LBVO über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auch für Feststellungsprüfungen gültig.**
- Die Schülerin/der Schüler ist **zwei Wochen vor der Prüfung über Termin und Prüfungsstoff zu verständigen**.
- Es ist **nur ein Prüfungsgegenstand pro Tag zulässig**; das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss, wenn mehrere solche Prüfungen anfallen sollten. Am Tage einer Feststellungsprüfung ist die Schülerin/ der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit.
- Schließt eine Schülerin / ein Schüler in Folge von Feststellungsprüfungen insgesamt mit einem oder zwei Nicht genügend ab, gibt es die Berechtigung zum Beginn des **darauffolgenden Schuljahres Wiederholungsprüfungen** abzulegen.
- Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.
- Wenn eine Schülerin / ein Schüler nur im Wintersemester eine **Deutschförderklasse** besucht hat und als ordentliche/r Schüler/in nun eine Jahresbeurteilung erhalten soll, ist das Ergebnis des standardisierten Tests nach § 18 (14) SchUG einzubeziehen.
- **Tritt eine Schülerin/ein Schüler zur Prüfung ungerechtfertigterweise nicht an, dann ist im Zeugnis ein „Nicht beurteilt“ einzutragen.** Die Schülerin/der Schüler hat die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen.
- **Ist die Schülerin / der Schüler gerechtfertigterweise am Antreten zur Prüfung verhindert, ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisgrundes ein neuer Termin** bis spätestens 30. November des darauffolgenden Unterrichtsjahres anzusetzen.

Die Lehrerin/der Lehrer hat über den Verlauf der Feststellungsprüfung eine **schriftliche Aufzeichnung** zu führen.

Mit kollegialen Grüßen,



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@outlook.com

